



**Verein der Schwerhörigen und
Spätertaubten Karlsruhe e.V.**

Deutscher Schwerhörigenbund



Mitglied
im Landesverband
Baden-Württemberg

Satzung

v o m

08. Dezember 2020

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Selbstlosigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Der Vorstand**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Auflösung des Vereins**
- § 11 Verschiedenes**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Schwerhörigen und Spätertaubten Karlsruhe e.V., Landesverband Baden-Württemberg e.V." im „Deutschen Schwerhörigenbund e.V." (DSB e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein der Schwerhörigen und Spätertaubten Karlsruhe e.V, mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.

- (1) Der Verein vertritt die Interessen von Schwerhörigen, Spätertaubten und Inhaber eines oder mehrerer CI (Cochlear Implantate).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen unter Verwendung von akustischen und optischen Verständigungshilfen.
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Hörbehinderten
 - c) Einrichtung einer Vereinsstelle mit Beratungsstelle für Hörgeschädigte
 - d) Nach Möglichkeit Durchführung oder Vermittlung von Absehkursen, Rehabilitationsmaßnahmen und Weiterbildung
 - e) Interessenwahrnehmung gegenüber öffentlichen Stellen bei durch die Hörbehinderung bedingten Problemen
 - f) Zusammenarbeit mit medizinischen Fachkräften (z.B. HNO-Ärzten und Hörgeräteakustikern)
 - g) Anregung des Einbaus von Höranlagen in öffentlichen Gebäuden
 - h) Schaffung von Kontakten zu Hörenden, Gehörlosen und anderen Ortsvereinen des DSB

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) **Die Organe des Vereins [§ 7 (1) und (2)] arbeiten ehrenamtlich. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Gleiches gilt für den außerordentlichen Einsatz anderer Vereinsmitglieder. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung, ersatzweise der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.**

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele der Körperschaft unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Mit der Beitragserklärung wird die bestehende Satzung anerkannt. Jedes Mitglied wird in der Vereinsstatistik geführt und erhält eine Satzung ausgehändigt.
- (3) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende(r)
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden bestimmt bzw. vorgeschlagen werden. Sie sind bei der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenvorsitzende dürfen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festzusetzen ist. Die Zahlung soll innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres erfolgen. Beiträge werden nach Möglichkeit durch das Lastschriftverfahren vom Konto der Mitglieder abgebucht.
- (2) Auf Antrag kann bei Vorliegen eines besonderen Grundes ein Mitglied vom Beitrag befreit werden, oder sein Beitrag wird ermäßigt. Ehrenmitglieder bzw. -vorsitzende sind entsprechend §4 (3) von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) **Mit dem Tod des Mitglieds**
- (2) **Durch freiwilligen Austritt.**
Der Austritt kann nur schriftlich am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen
- (3) **Durch Streichung von der Mitgliederliste.**
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) **Durch Ausschluss aus dem Verein.**
Ein Ausschluss kann nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet diese mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der geschäftsführende Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1)
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
Vorsitzende/r
bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
Schriftführer/in
Kassenwart/in
 - b) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren bis zu fünf Beisitzern.
Die Leiter(innen) der vom Vorstand bestätigten Fach- und Personengruppen gehören dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Über Geschäftstätigkeiten, die einen Wert von 100,- Euro überschreiten, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
Die Amtszeit erlischt auf jeden Fall, wenn das Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung entlastet wurde.
- (6) Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand nimmt als oberstes Gremium die Interessen des Vereins wahr und regelt die gemeinschaftliche Bearbeitung und Verteilung der Arbeiten.
Bei 5 Mitgliedern im geschäftsführenden Vorstand ist die Sitzung mit 3 Anwesenden beschlussfähig. Bei 4 und weniger Mitgliedern im geschäftsführenden Vorstand ist die Sitzung schon mit 2 Mitgliedern beschlussfähig.
 - b) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Von den Anwesenden müssen mindestens 2 aus dem geschäftsführenden Vorstand sein.
 - c) Die Entscheidungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes fallen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß anberaumte und durchgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt. Ebenso muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder verlangt wird. Dies muss dem Vorstand unter Angabe der Gründe mit Unterschriften mitgeteilt werden.
- (4) Bis auf die in (5) d) und e) genannten Fälle werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefällt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Gesamtvorstandes und zweier Kassenprüfer

Wahlordnung:

Mindestens alle zwei Jahre finden die Wahlen statt.

Der Wahlleiter muss gewählt werden –

Vorstandsmitglieder dürfen diese Funktion nicht ausüben.

Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Wahl geheim durchgeführt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen.

- d) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung:
Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- e) Abwahl von Vorstandsmitgliedern:
mindestens 50% der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.
- f) Abstimmung über die Berufung gegen einen
Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

- (5) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den „Deutschen Schwerhörigenbund, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Schwerhörigen und Spätertaubten.

§11 Verschiedenes

Soweit in der bevorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des BGB.

Die Satzung tritt nach der Genehmigung des Registergerichts Mannheim in Kraft.

**Die Genehmigung erfolgte am 16.12.2020
vom Registergericht Mannheim**

Karlsruhe, den 08. Dezember 2020